BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 3/07 BH

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. März 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 19. Dezember 2006 vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Beschluss vom 19. Dezember 2006 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit für die Zeit ab März 2000 verneint. Bisheriger Beruf sei der eines Gruppenleiters im Kommissionierbereich. Die hierbei anfallenden planenden und überwachenden Arbeitsabläufe mit büromäßiger Bearbeitung könne der Kläger ungeachtet seiner körperlichen Einschränkungen noch vollwertig bewältigen.

2 Zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Prozessbevollmächtigten beantragt. Er sehe seine Rechte dadurch verletzt, dass das LSG von ihm verlange, die Tätigkeit eines Gruppenleiters im Kommissionierbereich voll ausüben zu können. Das Berufungsgericht habe aber nicht berücksichtigt, dass er die Gutachten von Dr. T. vom 14. Mai 2001 und von Dr. S. vom 7. Juli 2003 nicht anerkenne, weil sich diese Gutachten auf das neue Rentenrecht ab Januar 2001 bezögen. Zu Unrecht habe das LSG seine Anträge vom 6. Oktober 2004 nicht berücksichtigt.

3 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist abzulehnen.

4 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall.

5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Dies ist dem Kläger bereits im Einzelnen durch das Schreiben der Rechtsanwälte K. und K. vom 17. Januar 2007 erläutert worden. Ein solcher Zulassungsgrund ist jedoch weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.

6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen den von dem Kläger angegriffenen Beschluss auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 11, 39). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

könnten, sind hier nicht zu erkennen. Zu den Leistungsvoraussetzungen von Renten wegen Berufsunfähigkeit - soweit diese sich nicht schon aus dem Gesetz ergeben - besteht bereits eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG.

7 Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Auch hiervon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.

8 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Soweit der Kläger auf seine in der Berufungsbegründung gestellten Anträge vom 6. Oktober 2004 verweist (1. Antrag auf ordnungsgemäße Feststellung der Berufsunfähigkeit des Klägers für den Beruf des Kommissionierers; 2. Antrag auf ordnungsgemäße Feststellung des dem Kläger noch verbliebenen Restleistungsvermögens von täglich 5,5 Stunden; 3. Antrag, die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger ab dem 1. März 2000 die Berufsunfähigkeitsrente zu zahlen), hat das LSG über den Antrag zu 3. durch den vom Kläger angegriffenen Beschluss entschieden. Die Anträge zu 1. und 2. betreffen lediglich vom Kläger für erheblich gehaltene Begründungselemente für die von ihm angestrebte Entscheidung. Zu diesen hat das LSG in den Gründen seines Beschlusses dadurch Stellung genommen, dass es ein vollschichtiges Leistungsvermögen des Klägers für den von ihm für maßgeblich gehaltenen Beruf des Gruppenleiters ermittelt hat.

9 Auch ist der Kläger vor Erlass des Beschlusses nach § 153 Abs 4 SGG vom 19. Dezember 2006 ordnungsgemäß angehört worden (vgl § 153 Abs 4 Satz 2 SGG), zuletzt mit Schreiben vom 30. November 2006. Dass das LSG den Kläger erneut hätte anhören oder mündlich verhandeln müssen, weil der Kläger nach Verfügung der zweiten Anhörung wesentlich Neues mitgeteilt hätte, ist nicht ersichtlich. Vielmehr hat der Kläger in seinem Schreiben vom 13. Dezember 2006 im wesentlichen nur sein bisheriges Vorbringen wiederholt; auf die psychologische Stellungnahme vom 28. Februar 2001 hatte er im erstinstanzlichen Verfahren am 6. Februar 2003 hingewiesen; der Hinweis auf den Verschlimmerungsantrag im Schwerbehindertenverfahren war nicht maßgeblich, weil die Beurteilung der Leistungseinschränkungen im Rentenrecht unabhängig von dem festgestellten Grad der Behinderung erfolgt.

10 Eine - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils, die der Kläger möglicherweise mit seinem Vortrag, er erkenne die Gutachten von Dr. T. und Dr. S. nicht an, zum Gegenstand seiner Nichtzulassungsbeschwerde machen möchte, lässt sich mit einer Verfahrensrüge nicht überprüfen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Fehler in der Beweiswürdigung sind im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht relevant, weil nach § 160 Abs 2 Nr 3

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel ua nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie Beweiswürdigung) gestützt werden kann.

11 Da dem Kläger keine Prozesskostenhilfe zusteht, kann er auch nicht die Beiordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS